



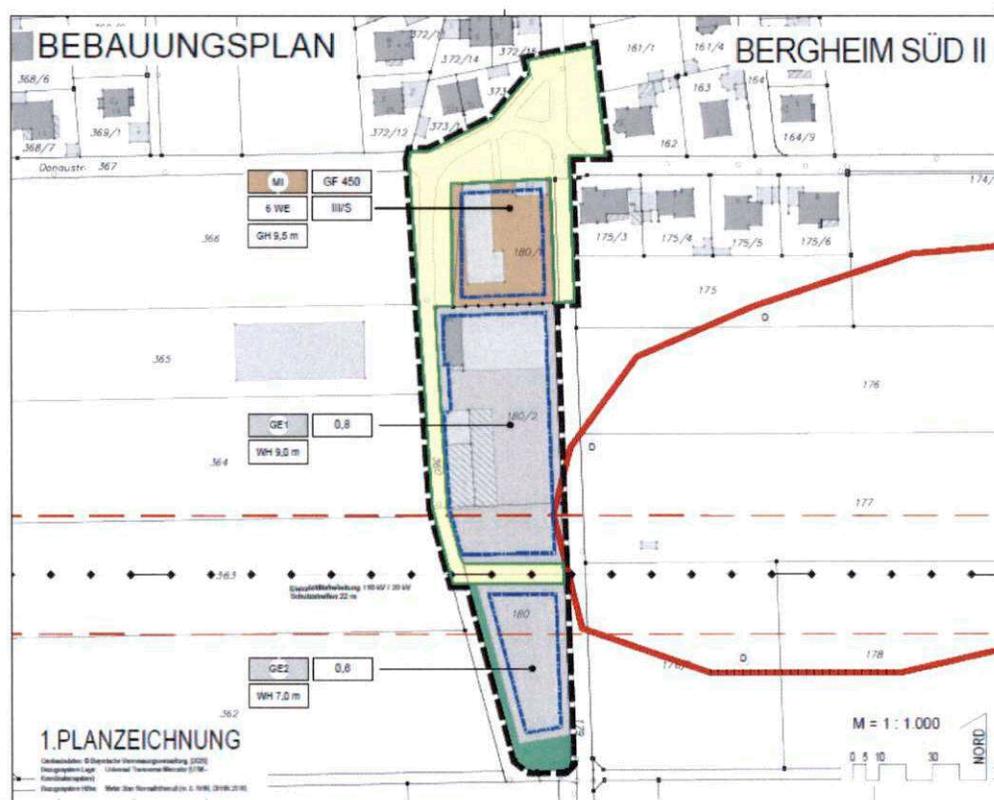
## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergheim Süd II“ in Bergheim, Gemeinde Bergheim; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bergheim hat in seiner Sitzung vom 30.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergheim Süd II“ in Bergheim im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Kurzbeschreibung der Planung

Anlass der Planung ist, verschiedene Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe in diesem Bereich zu regeln. Zudem möchte man vor allem ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit zur Entwicklung und Anpassung an sich wandelnde Anforderungen bieten.



Der Gemeinderat Bergheim hat in seiner Sitzung vom 26.05.2025 den Planentwurf samt Satzung, Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt

### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Planunterlagen samt Satzung und Begründung sind in der Zeit vom

**07.07.2025 bis einschließlich 10.08.2025**

zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet auf der Seite der Gemeinde Bergheim in der Rubrik „Bauen – Bebauungsplan Auslegung“ unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.gemeinde-bergheim.de/bauen/bebauungsplaene-2.html>

und der Seite des Zentralen Landesportals:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

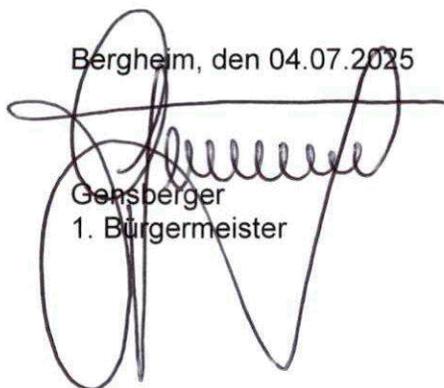
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Adresse [koehler@vg-neuburg.de](mailto:koehler@vg-neuburg.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg in Textform oder in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg öffentlich ausliegt.

Bergheim, den 04.07.2025



Gensberger  
1. Bürgermeister

Ausgehängt am

Abgenommen am